

Studienordnung für den Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg

VOM 14.01.2013

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I /14, Nr. 18) die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion erlassen*.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst im konsekutiven Master Film- und Fernsehproduktion 4 Semester. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziele

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der im Bachelor erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse der Film und Fernsehproduktion
- Fähigkeit zur selbstständigen Durchführung eines Film- oder Fernsehprojektes

- Vertiefung der Fähigkeiten zur Teamarbeit und Teamführung
- vertiefte Fähigkeit zur Orientierung auf dem internationalen globalen Medienmarkt

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium bildet Studierende im Medienmanagement aus, die in allen Film- und Fernsehbereichen über ein umfassendes Wissen verfügen. Auf diesem Hintergrund können dann gemeinsam mit Kreativen auch Existenzgründungen erfolgen.

(2) Schwerpunkte sind Produktionsmodule, Vertiefung im Bereich Formathandel und Stoffentwicklung, wirtschaftlich vertiefende Themen wie Controlling und Unternehmensgründung, aber auch Rechtsfragen, Personalführung und Psychologie werden umfassend und vertiefend behandelt. Es wird interdisziplinär zusammen gearbeitet. Wichtig ist der Mentorengedanke, der sich durch das ganze Studium zieht: Von Anfang an werden auch Persönlichkeiten aus der Wirtschaft die Studierenden während des Studiums begleiten.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 64 Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP).

(2) Das Studium ist in 8 Module gegliedert.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an eine/n einzelne/n Studierende/n durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.

- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u.a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Masterstudiums Film- und Fernsehproduktion informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während des Studiums nach Bedarf, insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlagen: Modulbeschreibungen, Studienplan